



Übersicht Massnahmen und Rechtsinstitute im Erwachsenenschutz

	Massnahmen / Rechtsinstitute	Beschreibung / Inhalt	ZGB	
behördliche Massnahmen	amtsgebundene Massnahmen	Begleit beistandschaft	Wird mit Zustimmung der betroffenen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten Hilfe braucht. Die Beistandsperson hat keine Vertretungskompetenzen, sie kann nur beratend unterstützen.	Art. 393
		Beistandschaft zur Vertretung	Wird errichtet, wenn die betroffene Person bestimmte Angelegenheiten nicht oder nicht genügend erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Bezieht sich auf einzelne oder mehrere Aufgaben oder Aufgabenbereiche. Zusätzlich kann die Handlungsfähigkeit in solchen Bereichen eingeschränkt werden, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person nötig ist.	Art. 394
		Beistandschaft zur Vertretung bei der Verwaltung des Vermögens	Vermögenswerte, die von der Beistandsperson verwaltet werden sollen (Teile des Einkommens, das ganze Einkommen, Teile des Vermögens, das ganze Vermögen oder das gesamte Einkommen und Vermögen). Die betroffene Person kann grundsätzlich weiterhin ihr Einkommen und Vermögen verwalten, wenn nicht zum Schutz der betroffenen Person der Zugriff auf bestehende Vermögenswerte (Bankkonto, Grundstücke) entzogen oder die Handlungsfähigkeit entsprechend eingeschränkt ist.	Art. 395
		Beistandschaft zur Mitwirkung	Wird errichtet, wenn die betroffene Person vor unüberlegten Handlungen geschützt werden soll. Eine Rechtshandlung ist dann nur mit der Zustimmung der Beistandsperson möglich. Entsprechend ist die selbständige Handlungsfähigkeit in den bestimmten Bereichen oder Rechtsgeschäften eingeschränkt. Die Beistandsperson hat aber keine Vertretungsbefugnis.	Art. 396
		kombinierte Beistandschaft	Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaften können miteinander kombiniert werden.	Art. 397
		umfassende Beistandschaft	Wird errichtet, wenn eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit besonders hilfsbedürftig ist. Die umfassende Beistandschaft bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit entfällt vollständig, ausser bei höchstpersönlichen Rechten.	Art. 398
	nicht amtsgebundene Massnahmen	eigenes Handeln der KESB	Wenn die Errichtung einer Beistandschaft wegen des Umfangs der Aufgaben als offensichtlich unverhältnismässig erscheint, kann die Erwachsenenschutzbehörde von sich aus das Erforderliche vorgehen und z.B. einem Vertrag zustimmen.	Art. 392
		fürsorgerische Unterbringung (FU)	Bei einer psychischen Störung oder geistigen Behinderung oder schweren Verwahrlosung, kann eine Person in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Eine FU kann auch von einer Ärztin/einem Arzt für längstens 6 Wochen angeordnet werden.	Art. 426 ff.



	Massnahmen / Rechtsinstitute		Beschreibung / Inhalt	ZGB
nicht behördliche Massnahmen	gesetzliche Massnahmen	Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner	Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig ist, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht bei der ordentlichen Verwaltung, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.	Art. 374 ff.
		Vertretung bei medizinischen Massnahmen und Dauerverträgen mit einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung («Kaskade»)	Vertretungsberechtigt sind von Gesetzes wegen (die Person oder Personengruppe einer Kategorie schliesst alle nachfolgend aufgeführten aus («Kaskade»): 1. Gemäss Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag dafür bezeichnete Person 2. Beistand für medizinische Belange 3. *Ehegatte oder eingetragener Partner 4. *Person, die mit dem Urteilsunfähigen gemeinsamen Haushalt führt (Konkubinat, Partner, Freunde, Angehörige) 5. *Nachkommen 6. *Eltern 7. *Geschwister *sofern regelmässig persönlicher Beistand geleistet wurde	Art. 378 ff. Art. 382
	eigene Vorsorge	Vorsorgeauftrag (VA)	Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person jemanden für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit mit der Vertretung in Angelegenheiten der Personen- und/oder Vermögenssorge und im Rechtsverkehr beauftragen. Der Vorsorgeauftrag muss eigenhändig errichtet (Handschrift) oder öffentlich beurkundet sein. Der Vorsorgeauftrag muss zu seiner Gültigkeit von der KESB für wirksam erklärt werden («Validierung»).	Art. 360 ff.
		Patientenverfügung (PV)	In einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person bestimmen, wie sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit behandelt werden will, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt oder welche sie ablehnt. Eine Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.	Art. 370 ff.